

Gemeinde Ellerdorf

Begründung zur Änderung des Landschaftsplans

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 und
der 7. Änderung des Flächennutzungsplans
„Sondergebiet Photovoltaikanlage“
für das Gebiet westlich und östlich der Bahnstrecke Hamburg-
Flensburg, auf den Flurstücken 19/2, 20/2, Flur 7 und 11, 55, Flur 4,
Gemarkung Ellerdorf

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. Jens Dorendorf

Inhalt:

1. Planungsanlass	3
2. Aussagen des Landschaftsrahmenplans.....	3
3. Bestand im Geltungsbereich.....	4
4. Bisherige Darstellung des Landschaftsplans im Änderungsbereich	6
5. Neue Darstellung im Änderungsbereich mit Hinweisen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	9

Anlage 1: Gemeinde Ellerdorf: Änderung des Landschaftsplans – Plan Entwicklung (Maßstab 1:5.000)

1. Planungsanlass

Die Gemeinde Ellerdorf möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen werden durch das erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Das EEG fördert z. B. Photovoltaikanlagen in bis zu 110 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen.

Auf der Fläche südlich des Bötzwischer Wegs, entlang der Bahntrasse, plant die Firma Enerparc AG aus Hamburg die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Freiflächen-PVA). Durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plans) und der dazugehörigen Landschaftsplanänderung (LP-Änderung) und Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PVA geschaffen werden. Der Geltungsbereich der vorliegenden Landschaftsplanänderung umfasst die Flächen des parallel in Aufstellung befindlichen B-Plans und der FNP-Änderung.

2. Aussagen des Landschaftsrahmenplans

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Planungsraums III stellt in Karte 1 Schutzgebiete dar, außerdem Gebiete mit der Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes und Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb derartiger Gebiete, grenzt aber an ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems mit der Einstufung „Verbundsystem“ an (die Bokeler Au) (grün gestrichelter Bereich, Abbildung 1). Das Plangebiet liegt jedoch ausdrücklich außerhalb des Gebiets mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und es wird ein Abstand von 120 m zur Bokeler Au eingehalten.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III, 2000, Karte 1, im Original Maßstab 1:10.000.

In Karte 2 sind Landschaftsschutzgebiete und Naturparks abgebildet. Aus der Darstellung geht hervor, dass das Plangebiet nicht innerhalb eines solchen Schutzgebietes liegt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist die etwa 5,4 km nordöstlich liegende „Westenseelandschaft“. Die Naturparke „Westensee“ bzw. „Aukrug“ liegen etwa 0,9 km östlich bzw. 1,5 km westlich vom Plangebiet. In der Karte 2 ist allerdings dargestellt, dass das Plangebiet zum Teil in einem Bereich mit oberflächennahen Rohstoffen liegt (braun gestrichelte Fläche, Abbildung 2). Laut Regionalplan sind „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ als Rohstoffreserven anzusehen, bei denen eine Abwägung aller Nutzungsinteressen noch nicht abschließend erfolgt ist. Das Planungsvorhaben beeinträchtigt die Rohstofflagerstätte aufgrund der oberflächennahen Aufstellung der Solarmodule nicht. Eine zukünftige Rohstoffgewinnung ist durch die rückstandslose Entfernung nach Ende der Nutzungsdauer weiterhin sichergestellt. Zusätzlich liegt der Geltungsbereich am südlichen Rand des Gebiets mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und beeinträchtigt einen Abbau an anderer Stelle im Gebiet nur in sehr geringem Maß.

Westlich des Plangebiets verläuft ein überregionaler Rad- und Wanderweg (schwarz gestrichelte Linie, Abbildung 2). Dieser ist vom Plangebiet durch die Bokeler Au und die sie begleitenden Gehölzstrukturen abgeschirmt.

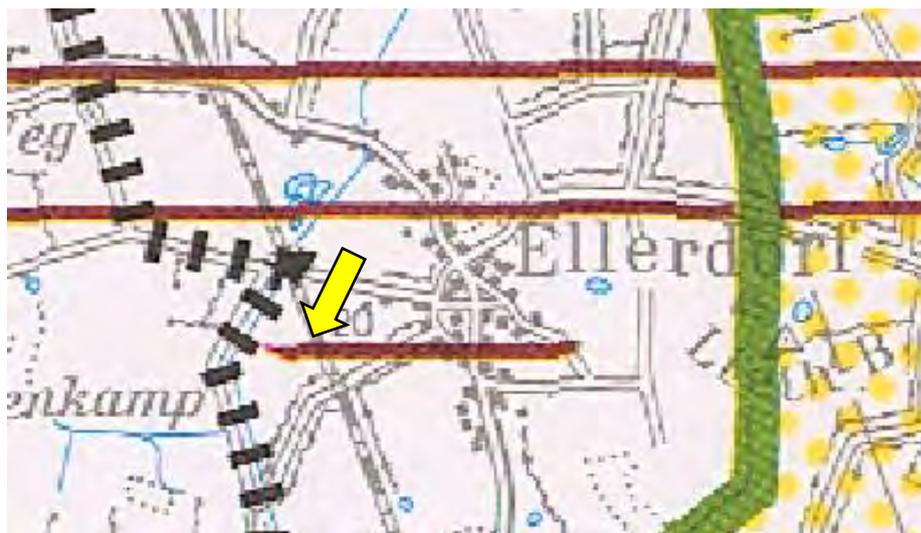


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III, 2000, Karte 2, im Original Maßstab 1:10.000.

3. Bestand im Geltungsbereich

Das etwa 12,25 ha umfassende Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Ellerdorf und ist aufgrund der Lage an der Eisenbahnstrecke Hamburg-Flensburg und örtlichen Rahmenbedingungen in drei Teilflächen gegliedert (Abbildung 3). Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Eisenbahnstrecke weisen die Flächen eine starke Vorbelastung durch Lärm und die Barrierewirkung der Bahnstrecke für Tiere auf.

Alle drei Teilflächen werden zurzeit überwiegend als Acker genutzt. Angrenzend an die Teilflächen befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, aber auch Strukturen wie zum Beispiel Knicks und Baum- bzw. Feldhecken.

Östlich der Bahnstrecke, außerhalb des Geltungsbereichs, verläuft ein Entwässerungsgraben in Richtung Norden. Entlang der zwei Wirtschaftswege, welche quer zur Bahntrasse verlaufen und durch diese getrennt werden, befinden sich auf beiden Seiten Knicks (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V. m. § 21 LNatSchG). Zusätzlich sind Gehölzstreifen westlich und östlich der Bahnschiene vorhanden. Südlich des Planungsgebiets ist ein Gewässer vorhanden, welches von verschiedenen Gehölzen umgeben ist. Die Knicks, die Gehölze und das Gewässer werden bei Durchführung der Planung erhalten bleiben und in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen oder Altstandorte. Ferner sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale bekannt.

Die Bahnstrecke Flensburg - Hamburg ist zweigleisig ausgebaut und elektrifiziert.



Abbildung 3: Luftbild mit ungefähre Lage des Plangebietes, im Nordosten die Gemeinde Ellerdorf, ohne Maßstab (Quelle: Google Earth).

4. Bisherige Darstellung des Landschaftsplans im Änderungsbereich

Die Gemeinde Ellerdorf verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahre 1998 (Bestandskarte) bzw. 2000 (Entwicklungskarte). Als Bestand wird für die zwei südlichen Teilflächen des Plangebiets überwiegend Acker, für die nördliche Teilfläche überwiegend mesophiles Grünland dargestellt (Abbildung 4; dies entspricht nicht mehr dem Bestand, der sich ebenfalls als Acker darstellt).

In der Entwicklungskarte werden für die Flächen keine gesonderten Ziele dargestellt (Abbildung 5).

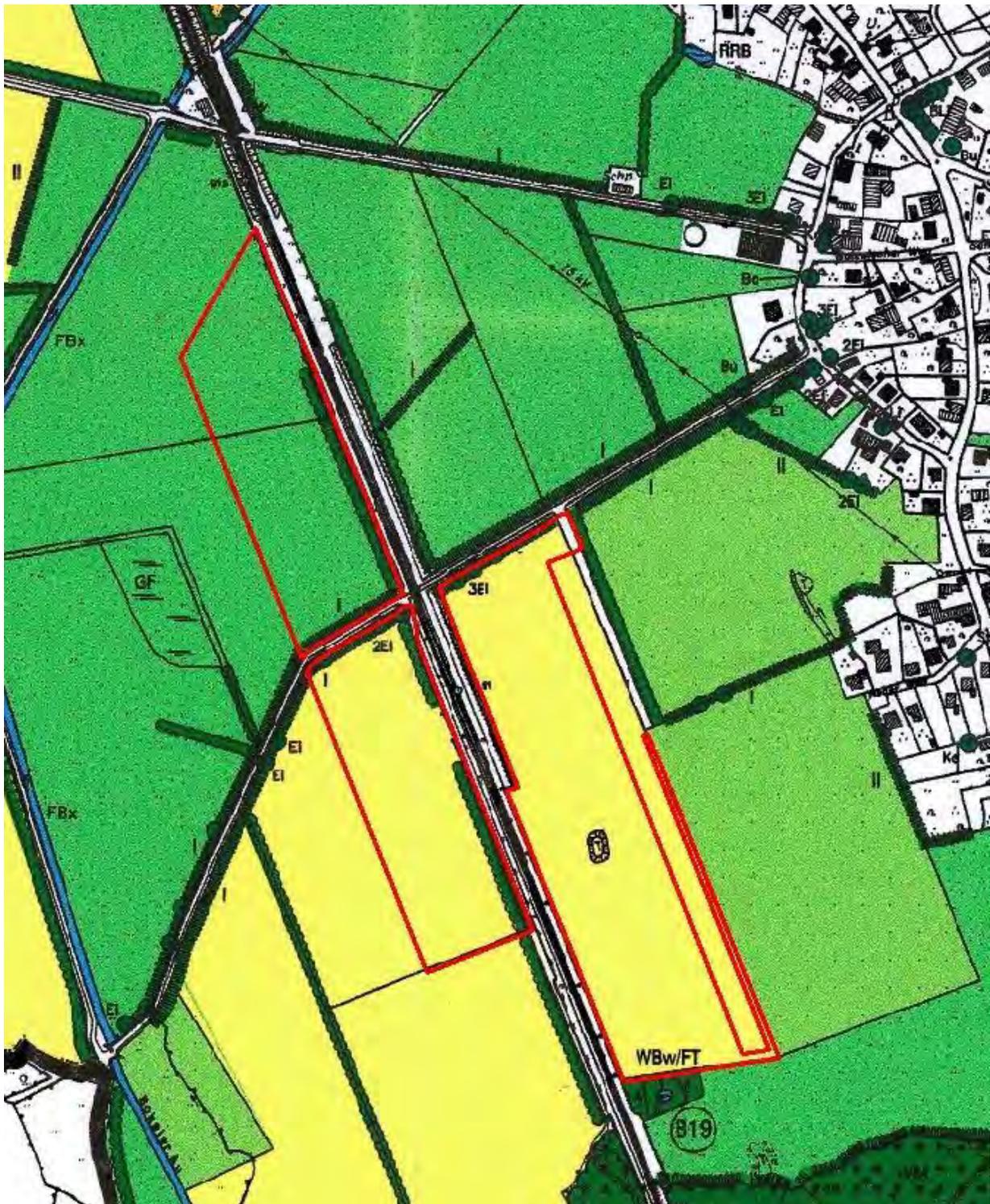


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (Bestandskarte) der Gemeinde Ellerdorf (1998), original Maßstab 1:5.000; rot umrandet= ungefähre Lage des Änderungsbereichs, gelb= Acker, grün marmoriert= mesophiles Grünland, grüne Wellenlinie= Knick mit Wertstufe I-III, grüne Punktlinie= ebenerdiger Gehölzstreifen; die als grüne Kreise dargestellten Einzelbäume befinden sich außerhalb des Änderungsbereichs)

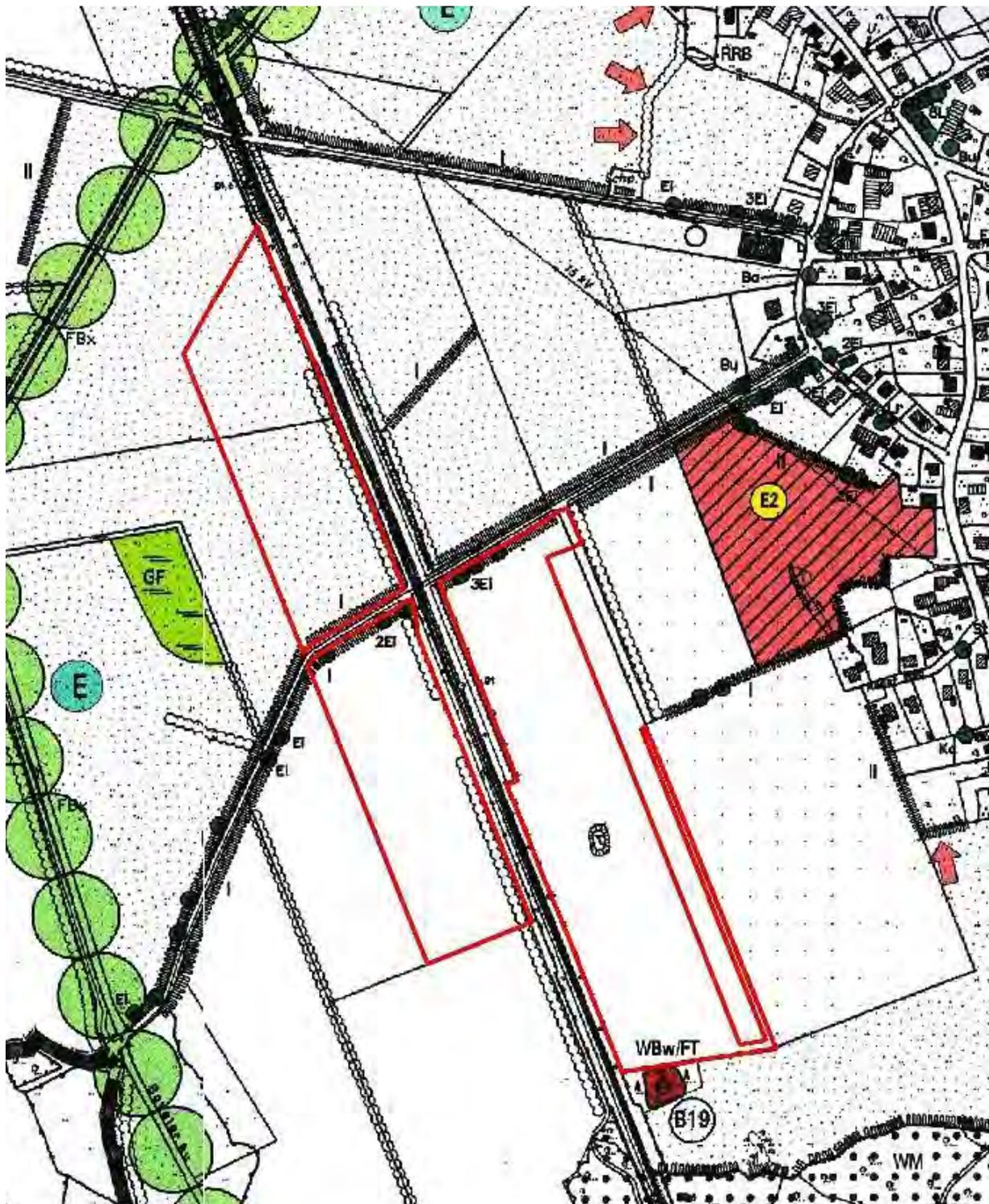


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan -Entwicklungskarte- der Gemeinde Ellerdorf (2000), original Maßstab 1:5.000; für den Änderungsbereich (rot umrandet) sind keine gesonderten Entwicklungen dargestellt.

5. Neue Darstellung im Änderungsbereich mit Hinweisen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Die Landschaftsplanänderung wird im Plan „Entwicklung“ (Original-Maßstab 1:5.000) dargestellt (siehe Anlage 1).

Die zu ändernden Flächen, für die im bisherigen Landschaftsplan keine gesonderten Entwicklungen dargestellt wurden, werden überwiegend in ein Sondergebiet Photovoltaikanlage geändert um die Errichtung einer Freiflächen-PVA zu ermöglichen. Kleinere Bereiche sind für die Entwicklung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, um den durch die Errichtung der Freiflächen-PVA verursachten Eingriff auszugleichen.

Darüber hinaus finden sich die im Bestand befindlichen gesetzlich geschützten Biotop „§ HWy – Typischer Knick“ und „§ HFy – Typische Feldhecke“ mit kleinen Teilbereichen innerhalb der Landschaftsplan-Änderung.

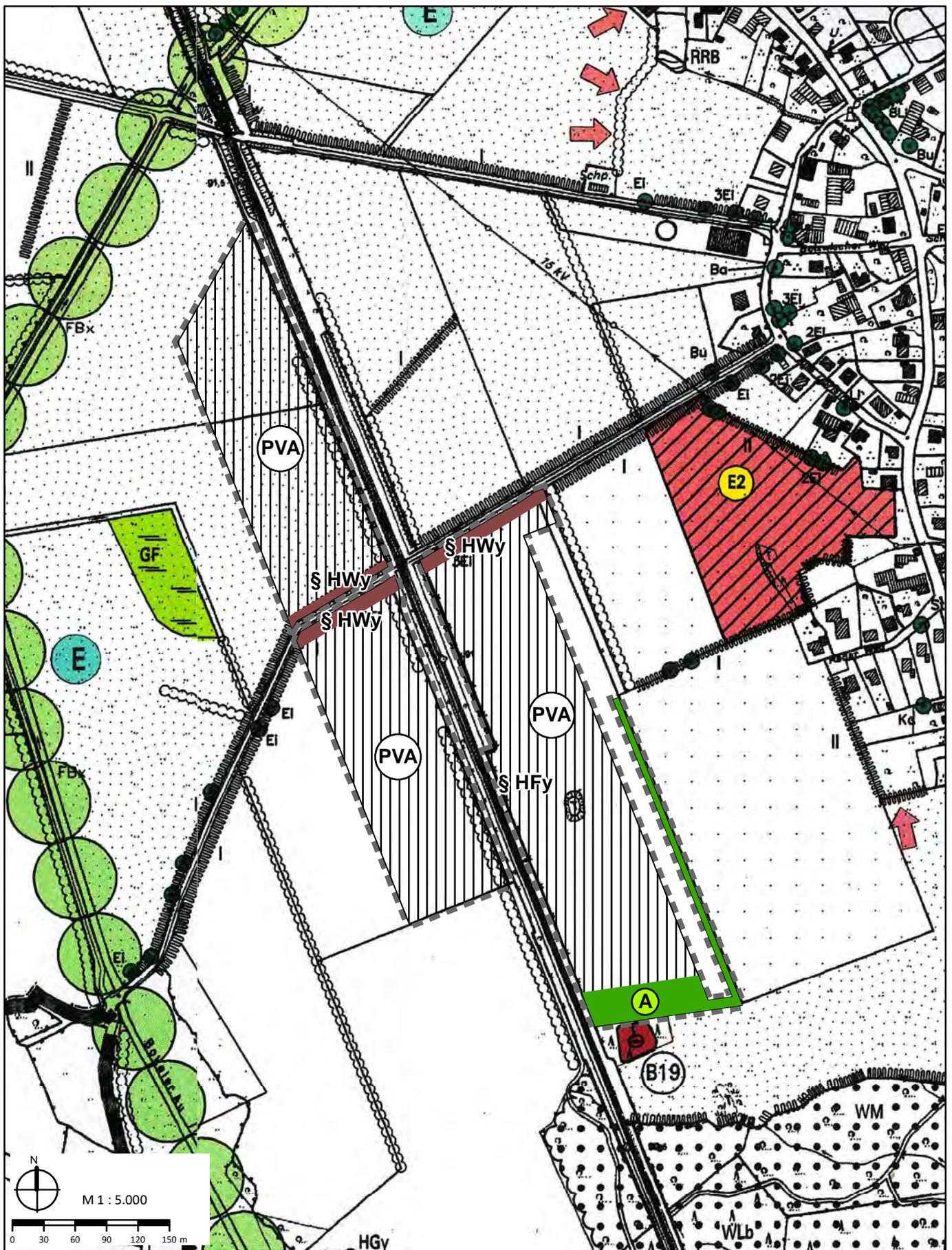
Die dargestellten Flächen entsprechen den Sondergebietsgrenzen des B-Plans Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“.

Folgende Maßnahmen, welche der Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen, wurden bereits in der Planung berücksichtigt:

- Vermeidung eines Eingriffs in das Gebiet mit besonderer Eignung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems durch Ausweisung des neuen Sondergebietes außerhalb des Eignungsgebietes für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und des Einhaltens eines ausreichenden Abstands
- Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Beschränkung des Sondergebietes auf intensiv landwirtschaftlich genutzte und durch Schienenverkehr vorbelastete Flächen.
- Erhalt von bestehenden Knicks und Baumreihen
- Im Sinne von Ausgleichsmaßnahmen erfolgende Umwandlungen von Acker in Extensivgrünland und Gehölzstrukturen.

Für eine detaillierte Auflistung der Auswirkungen des Sondergebiets auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft/ Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter, sei auf den Umweltbericht zum B-Plan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ verwiesen.

Gemäß dem Erlass „Strategische Umweltprüfung (SUP) gem. §§ 14e ff. UVPG und Umweltprüfung (UG) gem. § 2 Abs. 4 BauGB bei paralleler Aufstellung von Landschafts- und Bauleitplänen, V 531-5332.0 vom 19.09.2005“ erachtet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die Erstellung eines gemeinsamen Umweltberichts für Landschafts- und Bauleitplanung für sinnvoll, falls die Aufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans gleichzeitig erfolgt. Im aktuellen Fall wurde ein Umweltbericht für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt. Dieser ist somit auch für die Aufstellung des Landschaftsplans gültig.



Gemeinde Ellerdorf
 Änderung des Landschaftsplans - Entwicklung

Stand: 11.01.2018

Legende

-  Sondergebiet: Photovoltaikanlage
-  Gesetzlich geschützte Biotope
-  Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
-  Geltungsbereich der Landschaftsplan-Änderung